

Absender: Vorname / Nachname / (E-Mail) .....
Straße / PLZ / Ort .....

**Regionalverband Hochrhein Bodensee**

Im Wallgraben 50

79761 Waldshut-Tiengen

Tel. 07751 9115-0 / Fax 07751 9115-30 / E-Mail: [beteiligung@hochrhein-bodensee.de](mailto:beteiligung@hochrhein-bodensee.de)

**Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee / im Bereich der Kommunen Öhningen/Singen (VRG W 50 „Breitloh“)\*, Moos/Öhningen/Singen (VRG W 51 „Ewigkeit-Schienerberg“)\*, Gaienhofen, Moos, Öhningen (VRG W 52 „Rammental“)**

**Begründung: Störung der Seismischen Messungen in Stein am Rhein durch WEA's**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgeschlagenen Vorranggebiete Wind liegen innerhalb der Erdbebenzone 2.

Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung unmittelbar über der Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben vom Zollernalbkreis bis zum Bodensee. Zur Überwachung dieser Seismischen Tätigkeiten im Untergrund ist in Stein am Rhein eine Messstation angesiedelt.

Ein Gutachten der Uni Münster (<https://www.uni-muenster.de/Physik.GP/MISS/project.html>) bestätigt, dass Schwingungsemissionen von Windenergieanlagen in Abständen geringer als 5 km zu gravierenden Störungen bei den Messungen führen können. Andere, wie der Geologe Wolfgang Friedrich von der Ruhruniversität Bochum und Klaus Stammeler vom Seismologischen Zentralobservatorium Hannover empfehlen sogar Abstände bis zu 17,5 km ([https://ga.de/region/voreifel-und-vorgebirge/geologen-raten-von-windraedern-in-meckenheim-und-rheinbach-ab\\_aid-52509301](https://ga.de/region/voreifel-und-vorgebirge/geologen-raten-von-windraedern-in-meckenheim-und-rheinbach-ab_aid-52509301)) zwischen Windenergieanlage und seismologischen Messeinrichtung.

Auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg attestiert einen Mindestabstand von 5km zwischen Messstation und WEA. ( <https://www.streifler.de/urteil/vg-regensburg/urteil-ro-7-k-141558-2017-07-27> ).

Die Abstände zwischen Messtation Stein a. Rhein und den Vorranggebieten 50 und 51 sind alle unterhalb 5 km!

Leider wird in der von Ihnen zu Verfügung gestellten strategischen Umweltprüfung nicht in ausreichendem Maß auf diesen Umstand eingegangen.

Um den Schutz der Bevölkerung vor Erdbeben in ausreichendem Maß zu gewährleisten ist eine fehlerfreie Messung seismischer Ereignisse unabdingbar. Mit Windrädern in den geplanten Vorranggebieten wird das nicht möglich sein.

Aus diesen Gründen sollte kein Windvorranggebiet in diesen Bereichen ausgewiesen werden dürfen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Antwort zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 50 (Öhningen/Singen) *   |
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 51 (Moos/Öhningen/Singen) *                                    |
| <input type="checkbox"/> Gebiet VRG W 52 (Gaienhofen/Moos/Öhningen)*                                 |
| (*) bitte ankreuzen, für welches Gebiet die Stellungnahme ist / ohne Kreuz gilt sie für alle Gebiete |